

**Satzung**  
**des Landkreises Bad Dürkheim vom 17. Dezember 2014**  
**zur Änderung der**  
**Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 09. Juli 2014**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes vom 19.08 2014 (GVBl. S. 181), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. S. 114), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 196), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 10 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel I**

**§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:**

**§ 3**

**Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse**

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

- a) Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags über Kreissatzungen und Haushaltsplan;

- b) die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein weiterer Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt oder der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist;
- c) die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
- d) die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
- e) Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des höheren Dienstes in der Gesundheitsabteilung sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;
- f) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten in der Gesundheitsabteilung sowie zur Kündigung gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;
- g) die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
- h) die Entscheidung über die ihm durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Angelegenheiten;
- i) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
  - aa) in unbegrenzter Höhe bei Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung,
  - bb) bei den übrigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 € im Einzelfall,soweit nicht der Landrat zuständig ist (bis € 10.000,00);
- j) die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
- k) die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Gewährung von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, soweit nicht kraft Gesetzes der Landrat zuständig ist;
- l) Grundstückserwerb aus Mittel der zweckgebundenen Ersatzzahlungen für Naturschutzzwecke und zu sonstigen Zwecken der Aufgabenerfüllung des Landkreises, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung (bis 25.000,00 €) ist.
- m) die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Werkausschusses, des Ausschusses für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr oder des Krankenhausausschusses fällt bzw. eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 25.000,00 €). Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.
- n) Maßnahmen an Kreisstraßen , einschließlich Vergaben, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 25.000,00 €),
- o) Gewässerunterhaltung und –ausbau soweit nicht der Landrat zuständig ist (bis € 25.000,00);
- p) die Stundung und Niederschlagung von kreiseigenen Forderungen, soweit nicht der Landrat (bis 10.000,00 €) zuständig ist,

- q) den Erlass von kreiseigenen Forderungen bis 20.000,00 €, soweit nicht der Landrat (bis € 5.000,00) zuständig ist,
- r) der Abschluss von Vergleichen über 25.000,00 € Differenz zwischen der ursprünglichen Forderung und der Vergleichssumme, soweit nicht der Landrat (bis 25.000,00 €) zuständig ist,
- s) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Ab einer Wertgrenze in Höhe von € 5.000,00 erfolgt die Entscheidung durch Einzelbeschluss. In den übrigen Fällen erfolgt die Entscheidung durch verbundenen Beschluss.

## **Artikel II**

### **§ 14 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:**

#### **§ 14**

#### **Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher**

Die Patientenfürsprecher erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich 150,00 €.

## **Artikel III**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft

Bad Dürkheim, 17. Dezember 2014  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat